Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0650/2023 (1. Version) **vom: 24.01.2023**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Zok, und der Vorhabenträgerin O&L Nexentury GmbH aus Starnberg, vertreten durch Herrn Steffen F. Kammerer und Herrn Rollie J. Armstrong, aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen: Bebauungsplan Nr. 70/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Tagebaurestlöcher Förderstedt“ in Staßfurt OT Förderstedt, vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 71/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Tagebaurestloch an der Marbe Atzendorf“ in Staßfurt OT Atzendorf sowie Änderung/Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes Förderstedt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70/23.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	07.02.2023			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	13.02.2023			
Stadtrat	1. Version	02.03.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0650/2023 (1. Version) **vom: 24.01.2023**

Kurzfassung:
Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Vorhabenträgerin aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen im Bereich der ehemaligen Tagebaurestlöcher und Deponie in Förderstedt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:
Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort der ehemaligen Tagebaurestlöcher Förderstedt, südwestlich von Förderstedt, die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) in Kooperation mit der Wesling Handel & Logistik GmbH & Co. KG / Wesling Mineralstoffe GmbH & Co. KG / Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG.
Da sich der Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB befindet, ist die Errichtung des beabsichtigten Vorhabens derzeit nicht zulässig. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanungen soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern (Näheres siehe Anlagen **1 bis 3**).
Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) antragsgemäß zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Ziel der Vorlage
Der Städtebauliche Vertrag soll vom Stadtrat bestätigt und beschlossen werden.

Lösung
Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Fassung des Städtebaulichen Vertrags.
Mit der Bestätigung und dem Beschluss des Stadtrates wird der Städtebauliche Vertrag wirksam.

Alternativen
Der Stadtrat hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen. Sodann sind erneut Vertragsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin aufzunehmen.
Die nachfolgenden Beschlüsse (Einleitungs-, Offenlage-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) zum Bebauungsplan bzw. zur Änderung des FNP dürfen dann aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht gefasst werden.
Die Stadt würde bei einer Beschlussfassung ohne Städtebaulichen Vertrag eine Durchführungsverpflichtung zu ihren Kosten bewirken.

finanzielle Auswirkungen
Die mit der städtebaulichen Planung entstehenden Kosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Die Verwaltungskosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Stadt Staßfurt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lageplan des Vertragsgebietes*
- *Städtebaulicher Vertrag (i.d. Fassung Entwurf)*
- *Konzeptstudie*